



Deutscher Abbruchverband e.V.  
Oberländer Ufer 180-182  
50968 Köln  
Tel.: 0221 - 367 983 11  
Fax: 0221 - 367 983 22

[www.deutscher-abbruchverband.de](http://www.deutscher-abbruchverband.de)

Deutscher Abbruchverband e.V. - Oberländer Ufer 180-182 - 50968 Köln

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit  
Referat WR II 4  
Robert-Schumann-Platz 3  
53175 Bonn

Per E-Mail: [REDACTED]

Ihr Zeichen

–

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

03. Februar 2021

## **Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen (Bioabfallverordnung, Anzeige- und Erlaubnisverordnung, Gewerbeabfallverordnung)**

Anhörung der beteiligten Kreise gem. § 68 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unsere vorläufige Stellungnahme zum Referentenentwurf der „Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen“ und danken Ihnen für die Möglichkeit, Stellung nehmen zu können.

Da die überwiegende Anzahl der Mitgliedsunternehmen des Deutschen Abbruchverbandes e.V. nicht nur als Abbruchunternehmen tätig, sondern zudem auch als Entsorgungsfachbetriebe zertifiziert sind, sind unsere Unternehmen insbesondere betroffen von den Änderungen in:

- **Artikel 2** Änderung der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)  
Nummer 1 (§ 13 Absatz 1 Satz 4)
- **Artikel 3** Änderung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)  
Nummer 5 Buchstabe b (§ 8 Absatz 3 Satz 3)  
Nummer 6 (§ 9 Abs. 6 Satz 3)
- **Artikel 4** Inkrafttreten

Im Einzelnen nehmen wir zur den Änderungen des Referentenentwurfs (Stand 29.12.2020) wie nachfolgend erläutert Stellung.

**Artikel 2      Änderung der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)  
Nummer 1 (§ 13 Absatz 1 Satz 4)**

Durch die Streichung von § 13 Absatz 1 Satz 4 (AbfAEV) entfällt für die Entsorgungsfachbetriebe, die als Sammler und Beförderer zertifiziert sind, die Pflicht, zusätzlich zur Anzeige auch noch eine Kopie des gültigen Zertifikates als Entsorgungsfachbetrieb jeweils mitzuführen.

**Anmerkung:**

Wir begrüßen ausdrücklich diese Erleichterung für die Unternehmen.

**Artikel 3      Änderung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)  
Nummer 5 Buchstabe b (§ 8 Absatz 3)**

Gemäß dem Referentenentwurf soll der Text zu § 8 Absatz 3 wie folgt ergänzt werden:

**§ 8 Abs. 3:** *„Erzeuger und Besitzer haben die Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 oder, im Fall der Abweichung von dieser Pflicht, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 4 und die Einhaltung der Pflicht nach Absatz 5 zu dokumentieren. Die Dokumentation kann insbesondere durch Lagepläne oder Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine, Entsorgungsverträge oder Nachweise desjenigen, der die zuzuführenden Abfälle übernimmt, erfolgen. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen; (NEU): die Vorlage hat auf Verlangen der zuständigen Behörde elektronisch zu erfolgen. Die Pflichten nach den Sätzen 1 bis 3 gelten nicht für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter nicht überschreitet.*

**Anmerkung:**

In der Begründung (S. 54 des Referentenentwurfs) zu dieser Änderung wird ausgeführt, dass die Änderung klarstellen soll, dass auch bei Bau- und Abbruchabfällen die Vorlage der Dokumentation auf Verlangen der Behörde elektronisch zu erfolgen hat.

Weiterhin wird angeführt, dass es sich bei dieser Änderung lediglich um eine redaktionelle Änderung handelt, die in der geltenden GewAbfV übersehen worden war und daher am Tag nach der Verkündung in Kraft treten soll, somit ohne Übergangsfrist.

**Diese Änderungen lehnen wir entschieden ab.**

Nachfolgend erläutern wir die Gründe der Ablehnung im Detail.

**Klarstellung wurde versäumt – Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung 11. Februar 2019**

Zunächst ist einmal nicht nachvollziehbar, dass diese Änderung in der GewAbfV Fassung 2017 nur redaktioneller Natur sein soll und „übersehen wurde“. Diese Klarstellung hätte mit der Überarbeitung der Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung der LAGA M 34 (11.02.2019) erfolgen können, was allerdings nicht erfolgte.

Sondern im Gegenteil: In der LAGA M 34 wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „eine elektronische Vorlage der Dokumentation auf Verlangen der Behörde nicht ausdrücklich geregelt ist, d.h. auch durch die Behörde nicht verlangt, allenfalls mit dem Abfallerzeuger vereinbart werden kann.“ (vgl. Seite 57, LAGA M 34)

Gemäß der LAGA M 34 (Kap. 3.1.4, Seite 54 zu § 8 Abs.3) ist zudem vermerkt, dass „Die Dokumentation obligatorisch sind und grundsätzlich vorgehalten werden muss“. Dies würde somit zukünftig auch für eine elektronische Akte gelten, die „obligatorisch und grundsätzlich“ für jedes Abbruchvorhaben vorgehalten werden müsste.

### **Auswirkungen für die Praxis – unvertretbarer bürokratischer Mehraufwand**

Gemäß der GewAbfV kann die Dokumentation insbesondere durch Lagepläne oder Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine, Entsorgungsverträge oder Nachweise desjenigen, der die zuzuführenden Abfälle übernimmt, erfolgen. Bei diesen Dokumenten handelt es sich derzeit um Dokumente in Papierform, die für Abbruchbaustellen in Form einer Bauakte geführt werden.

Aktuell gibt es auf dem Markt noch keine flächig verbreitete digitale Hard- und Software-Lösungen - ähnlich dem elektronischen Nachweisverfahren - an dem alle Beteiligten teilnehmen, so dass sämtliche Vorgänge elektronisch erfasst und von jedem der Beteiligten in das System eingespeist werden könnten.

Daher würde die Änderung zur elektronischen Vorlage der Dokumentation in der Praxis bedeuten, dass sämtliche in Papierform vorliegenden Dokumente wie z.B. Liefer- und Wiegescheine, Entsorgungsverträge, Praxisbelege, Lagepläne etc. einzeln eingescannt werden und dann als pdf-Datei in einen digitalen Ordner abgelegt werden müssten.

Die Umstellung der Dokumentation nach GewAbfV in Papierform auf dieses „ersetzende Scannen“ führt gerade für klein- und mittelständisch geprägte Unternehmen der Bau-, Abbruch- und Sanierungswirtschaft zu einem nicht vertretbaren bürokratischen Mehraufwand.

### **Haftungs- und Gewährleistungsfragen - Gleichstellung Originalunterlagen und gescannte Dokumente**

Derzeit werden in der Dokumentation teilweise Dokumente mit Originalunterschriften erfasst. Ungeklärt ist die Frage, ob mit der vorgesehenen elektronischen Dokumentation die Papierversionen der Dokumente vernichtet werden könnten, um eine doppelte Ablage zu vermeiden. Wenn also die Dokumentation nach neuem Referentenentwurf in elektronischer Form „*obligatorisch und grundsätzlich vorgehalten werden müssen*“, muss sichergestellt werden, dass diese gescannten Dokumente den originalen Papierdokumenten in Haftungs- und Gewährleistungsfragen gleichgestellt sind.

Für den Fall, dass unserem Vorschlag zur **Streichung der Änderung „die Vorlage hat auf Verlangen der zuständigen Behörde elektronisch zu erfolgen“**, nicht gefolgt wird, ist zur Klarstellung der Haftungs- und Gewährleistungsfragen eine entsprechende Ergänzung aufzunehmen.

### **Digitalisierung am Bau**

Selbstverständlich unterstützen auch wir die Bestrebungen für eine Digitalisierung am Bau. Uns sei in diesem Zusammenhang die Anmerkung erlaubt, dass im Rahmen der Umstellung der Entsorgung gefährlicher Abfälle auf das elektronische Nachweisverfahren (eANV) unsere Unternehmen diese Umstellung trotz erheblicher Mehrkosten für die Anschaffung erforderlicher Hard- und Software, für Personalschulung etc. zügig vorgenommen haben. Hier wurde allerdings auch ein echtes elektronisches System eingeführt, an dem alle Beteiligten vom Abfallerzeuger, über Sammer, Beförderer, Entsorger und auch die zuständigen Behörden teilnehmen.

Die Umstellung von Dokumentationen in Papierform auf „ersetzendes Scannen“ ist nach unserem Verständnis nicht als Digitalisierung im eigentlichen Sinne zu verstehen. Auf dem Markt gibt es derzeit zwar erste Systeme für Hard- & Software z. B. zur professionellen Dokumentenverwaltung, Archivierungs- und Backuplösungen und Anwendungen für mobiles scannen und unterzeichnen, textliche Notizerfassung, allerdings – wie erwähnt – nicht flächendeckend.

Aufgrund der massiven Auswirkungen in der Praxis plädieren wir daher dafür, auf die Änderung „*die Vorlage hat auf Verlangen der zuständigen Behörde elektronisch zu erfolgen*“ zu verzichten.

Eine Umstellung im Sinne der Digitalisierung am Bau ist aus unserer Sicht erst dann sinnvoll, wenn diese Systeme marktreif eingeführt sind und alle vorgenannten an der Entsorgung Beteiligten ihre Daten in dieses System einspeisen bzw. diese Daten nutzen können.

Eine Erleichterung für die ausführenden Unternehmen wäre auch eine Regelung in der Form, dass von der Vorgabe, „*Die Dokumentationen obligatorisch sind und grundsätzlich vorgehalten werden müssen*“ – was somit zukünftig auch für die elektronische Form gelten würde, abgewichen würde.

Ein Kompromissvorschlag könnte wie folgt aussehen: „Die Dokumentation ist unverändert in Papierform oder auch elektronisch möglich. Verlangt die zuständige Behörde die Vorlage der Dokumentation zu einer Bau-, Abbruch- oder Sanierungsmaßnahme, so ist diese im Bedarfsfall zu digitalisieren und in elektronischer Form der Behörde zu übermitteln“.

### **Artikel 3      Änderung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) Nummer 6 (§ 9 Absatz 6 Satz 3)**

Hier möchten wir auf unsere Ausführungen zu § 8 Abs. 3 verweisen

### **Artikel 4      Inkrafttreten**

In Artikel 4 steht:

*Die Änderung der AbfAEV treten nach 24 Monaten in Kraft. Hintergrund ist die notwendige technische Umstellung im Rahmen des Vollzugs.*

*Die Änderungen der GewAbfV sind redaktioneller Art und treten deshalb ohne Übergangsfrist bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft.*

#### **Anmerkung:**

Wie vorgenannt eindringlich erläutert, ist die vorgesehene Umstellung der Dokumentation von Papierfassung auf elektronische Form gem. GewAbfV nicht nur „*redaktioneller Art*“, sondern hat massive Auswirkungen auf die wesentlichen Klein- und Mittelständisch geprägten Unternehmen der Bau-, Abbruch- und Sanierungsbranche.

Sollten unsere vorgenannten Argumente und Forderungen nicht mitgetragen werden, sollte den Unternehmen mindestens eine Übergangsfrist zur Umstellung auf elektronische Erfassung (gescannte Daten) und zur Umstellung der Organisation eingeräumt werden. Als Übergangsfrist ist mindestens ein Zeitraum von 24 Monaten vorzusehen - entsprechend der Übergangsfrist die dem Vollzug gem. AbfAEV gewährt wird. Unternehmen dürfen bei der „*notwendigen technischen Umstellung*“ nicht schlechter gestellt werden als Behörden.